

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 3. SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.12.2020
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl: 12

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 25 und abwesend bei Beschluss Nr. 26
----------------------	----------------------	---

Ausschussmitglieder

Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	Vorsitz bei Beschluss Nr. 25 und 26
Häckl, Thomas	Stadtrat	Entschuldigt ab Beschluss Nr. 26
Hierl, Regina	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußner, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Siller, Walter	Stadtrat	

Stellvertreter

Prasch, Christian	Stadtrat	Entschuldigt
-------------------	----------	--------------

Protokollführung

Sinzenhauser, Georg	Verwaltungsrat	
---------------------	----------------	--

Verwaltung

Plapperer, Lena	Leiterin Fachbereich TWMK	
-----------------	---------------------------	--

Stadträte (Gäste)

Flotzinger, Florian	Stadtrat	
---------------------	----------	--

Gäste

4 Gäste
Herr Johannes Vollnhals, Firma Cosmema UG (zu TOP Ö 2)
MZ: Frau Bachmeier-Fausten

Abwesende Personen

Ausschussmitglieder

Häckl jun., Thomas

Stadtrat

Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der letzten Niederschrift	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
2	Mobile App für die Stadt Kelheim	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
3	Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (OBS) der Stadt Kelheim	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
4	Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (OGS)	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
5	Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Parkregelung am Wöhrdplatz in den Wintermonaten	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
6	Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) ; Antrag über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung
7	Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim; Ergänzungen/Änderungen	
	Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Vorberatung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die 3. Sitzung des Hauptausschusses. Diese fand im Sitzungssaal des Deutschen Hofes statt. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung der Ausschussmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fand die „Bürger-Fragestunde“ statt. Es erfolgten keine Wortmeldungen, so dass dann direkt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetreten werden konnte.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgetragen. Diese wurde ohne Gegenstimme genehmigt.

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 15.09.2020 wurde gemäß § 27 der GeschO für den Stadtrat 2020 – 2026 mit Beschluss Nr. 20 genehmigt.

Bei der Hauptausschusssitzung am 15.09.2020 hat keine nichtöffentliche Sitzung stattgefunden. Das Verfahren nach Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 2 der GeschO für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 war daher nicht notwendig.

Bei TOP Ö 6 „Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG); Antrag über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen wies Erster Bürgermeister Christian Schweiger darauf hin, dass bei ihm die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 GO (persönliche Beteiligung) vorliegen. Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen ließ deshalb zur Feststellung der persönlichen Beteiligung die Ausschussmitglieder darüber abstimmen. Mit 10 : 0 Stimmen hat der Hauptausschuss gemäß Art. 49 Abs. 3 GO festgestellt, dass bei Erstem Bürgermeister Christian Schweiger die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 GO vorliegen. Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Feststellung nach Art. 49 Abs. 3 GO nicht mit abgestimmt. Ebenso hat er bei dem Tagesordnungspunkt selbst im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen. Bei diesem Tagesordnungspunkt hat Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen die Sitzungsführung übernommen.

Auch bei TOP Ö 7 „Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim; Ergänzungen/Änderungen“ hat Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen die Sitzungsführung übernommen, da Erster Bürgermeister Christian Schweiger bei diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend war.

Bei TOP Ö 2 „Mobile App für die Stadt Kelheim“ war Herr Johannes Vollnhals von der Firma Cosmema UG anwesend und hat anhand einer PowerPoint-Präsentation eine neue Smartphone-App für Gemeinden/Städte vorgestellt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss-Nr. 20

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen WTK-Sitzung vom 15.09.2020.

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

TOP 2 Mobile App für die Stadt Kelheim

Beschluss-Nr. 21

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen

Dass das Smartphone für die Informationsrecherche im Internet verstärkt genutzt wird, stellt einen stetig wachsenden Trend dar. Gesamtgesellschaftlich betrachtet betrifft diese Entwicklung alle Generationen. Studien zufolge nutzten 2019 73 % der 60 - 69-Jährigen und 44 % der über 70-Jährigen der deutschen Bevölkerung ein Smartphone. Des Weiteren besitzen 98 % der deutschen Haushalte ein Mobiltelefon.

Dieses Nutzungsverhalten verdeutlicht, dass das Handy als Kommunikations- und Recherchemedium nicht nur von der internetaffinen Generation, sondern auch von rund der Hälfte der Bürgerinnen und Bürgern über 60 Jahren verwendet wird.

Potential für Kommunen

Diese Entwicklungen bringen auch Chancen für Kommunen, Bürgernähe auszuweiten bzw. auf eine neue Ebene zu bringen, indem das Handy als aktiver Kommunikationskanal zu den Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird. Mithilfe einer speziellen Gemeinde-App (Anwendungssoftware) können wichtige Benachrichtigungen, wie z. B. Schulausfall, Katastrophenfälle, etc. direkt mittels Push-Benachrichtigung an die Smartphones der Einheimischen versandt werden. Auch die Einwohner können mithilfe einer Gemeinde-App mit der Stadtverwaltung direkt in Kontakt treten, z. B. über den Schadensmelder, oder sich relevante Informationen rund um das Gemeindeleben einholen.

Bisheriges Angebot der Stadt Kelheim

Bereits seit 2015 stellt die Stadt Kelheim eine Bürgerservice-App der AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) kostenfrei zur Verfügung. Diese App umfasst eine reduzierte Form des städtischen Internetauftritts sowie einen Mängelmelder. Sowohl die inhaltliche als auch die technische Aufbereitung sind nicht mehr zeitgemäß und nur bedingt benutzerfreundlich. Der fehlende Mehrwert für die Einheimischen spiegelt sich auch in der geringen Nutzung wider.

Neue Smartphone-App für Gemeinden

Seit Anfang 2020 bietet die in Gaimersheim ansässige Cosmema UG Smartphone-Apps für Gemeinden. Über 25 Gemeinden sind bereits dabei, u. a. Altmannstein, Gaimersheim, Kösching. Für Bürgerinnen und Bürger ist die App kostenfrei. Vereine, Unternehmen und Einwohner können die Anwendungssoftware aktiv mitgestalten und mit Informationen füllen. Die App ist übersichtlich gestaltet und fasst sämtliche Informationen rund um das Leben in Kelheim übersichtlich zusammen: z. B. Schadensmelder, Abfallplan, Notdienst-Apotheken, Gesundheitsversorgung, Unternehmensregister, Fahrplan ÖPNV, etc.

➤ **Präsentation Johannes Vollnhals (Cosmema UG)**

Smartphone Applikationen im Überblick:

	Bürgerservice-App AKDB	Gemeinde-App Cosmema UG
Kostenfrei	ja	ja
Push-Nachrichten	nein	ja
Mängelmelder	ja	ja
Pflege und Betreuung	Mitarbeiter der Stadtverwaltung	„Rund um die Uhr“-Betreuung durch Cosmema UG
DSGVO-konform	ja	ja
Einrichtungskosten (einmalig)	900,00 Euro inkl. MwSt.	4.811,30 Euro inkl. MwSt.
Wartungskosten (laufend)	779,00 Euro / Jahr inkl. MwSt. Geschätzte Personalkosten: 250,00 Euro / Monat ➤ 3.779,00 Euro / Jahr	434,15 € Euro / Monat inkl. MwSt. ➤ 5.078,40 Euro / Jahr

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass beide Apps für den Endnutzer kostenfrei, konform der derzeit geltenden Datenschutzgrundverordnung sind und über einen Mängelmelder verfügen.

Im Hinblick auf die Kosten ist die App der AKDB deutlich kostengünstiger. Zu berücksichtigen sind jedoch nicht enthaltene Personalkosten städtischer Mitarbeiter, welche für die Pflege der App-Inhalte anfallen. Beispiel: täglich eine halbe Stunde Aktualisie-

rungsarbeiten, entsprechen ca. 250 Euro / Monat. Bei der Gemeinde-App der Cosmema UG entsteht kein zusätzlicher Aufwand für die Stadtverwaltung, da die Betreuung und Aktualisierung 24/7 durch den App-Betreiber erfolgt.

Hinsichtlich des inbegriffenen Leistungsspektrums liegen bedeutende Unterschiede vor. So erhalten Bürgerinnen und Bürger in der AKDB-App keine anderen Informationen als auf der städtischen Homepage. Bei der Gemeinde-App der Cosmema UG stellen kostenfreie Serviceleistungen wie z. B. „Bürger helfen Bürgern“, Fahrplan ÖPNV, Notdienst-Apotheken, etc. einen deutlichen Mehrwert für die App-Nutzer dar. Auch städtische Vereine und Unternehmen erhalten die Chance, sich und das eigene Angebot kostenfrei zu präsentieren.

Abgesehen von den enthaltenen Informationen und Diensten beider Apps, ist die unmittelbare Kommunikation zu den Kelheimer Bürgerinnen und Bürgern mittels Push-Benachrichtigungen ein bedeutender Vorteil.

Nach Einholung und Prüfung vergleichbarer Full-Service-Angebote im Bereich Smartphone-Apps ist das Angebot der Cosmema UG das kostengünstigste Angebot.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Etablierung einer neuen Gemeinde-App (Cosmema UG) für Kelheim. Außerdem soll die bestehende Bürgerservice-App der AKDB unverzüglich aufgekündigt werden. Es sind entsprechende finanzielle Mittel im Haushalt für das Jahr 2021 einzustellen, rund 10.000 Euro, sowie Mittel für die laufenden Instandhaltungs- und Betreuungskosten in den folgenden Haushaltsjahren.

Sachbearbeiter: Khado Mohammad

TOP 3	Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (OBS) der Stadt Kelheim
	Beschluss-Nr. 22
	<u>Vorberatungsergebnis:</u> Dafür: 11 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Am 4. Dezember 2020 wurde die Obdachlosenunterkunft am Pflegerspitz in Betrieb genommen. Im Zuge dessen, wurde die Obdachlosenunterkunft in der Wittelsbacher Gasse 6 aufgelöst.

Die Obdachlosenunterkunft in der Starenstraße 12 wurde bereits vor einigen Monaten geräumt, da das Grundstück für den Neubau von sozialen Wohnungen benötigt wurde.

In den städtischen Wohnungen der Rabenstraße 1 wurden bereits seit einem geraumen Zeitraum obdachlose Frauen und Familien eingewiesen.

Die Stadt Kelheim hat die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte öffentlich-rechtlich durch eine Benutzungssatzung geregelt. Die Satzung wurde auf Grundlage von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 GO erlassen.

Die benutzungsrechtlichen Änderungen der städtischen Obdachlosenunterkünfte wurden jedoch noch nicht in die Satzung aufgenommen.

Durch die neuen Gegebenheiten ist die Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung -OBS) deshalb zwingend notwendig. Die Änderungen sind im Satzungsentwurf rot gekennzeichnet.

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Es wird die nachstehende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung -OBS) erlassen. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.



Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

SATZUNG:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Kelheim betreibt Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung. **Diese befinden sich in der Rabenstraße 1 und am Pflegerspitz 11 A.** Bei Bedarf können weitere städtische Wohnungen oder auch privat angemietete Wohnungen als Obdachloseneinrichtungen bereitgestellt werden. Diese sind zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in dieser Satzung und der Gebührensatzung zu bezeichnen. Sie sollen insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Kelheim verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Kelheim ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 4 Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Stadt Kelheim kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z. B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Stadt Kelheim kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

§ 5 Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Zimmer, Küchen, Bäder und WC's sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Der anfallende Müll ist entsprechend zu trennen und in den dafür vorgesehenen Mülltonnen abzulegen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Kelheim verfügt ist,
 2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt aufzuwiegeln,
 3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Kelheim mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Räumen zu lagern,
 6. a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,

- b) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Flächen instand zu setzen sowie zu reinigen,
 - c) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
7. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 8. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen, Schmutzwasser auszugießen, die Umgebung der Unterkunft zu verunreinigen (z. B. durch Zigarettenkippen, Essensabfälle usw.)
 9. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 10. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kelheim
 - a) die Einrichtung der Räume zu verändern oder zu entfernen,
 - b) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - c) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
 - d) Außenantennen anzubringen,
 - e) zusätzlich zur jeweils vorhandenen Heizgelegenheit weitere Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,
 - f) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörenden Gelände Tiere zu halten.

11. das Mitbringen, das Aufbewahren, der Genuss und das Konsumieren von Drogen, Alkohol und anderen Betäubungsmitteln.

- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 4 und 10 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Stadt kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (4) Die Stadt Kelheim kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Kelheim anzuzeigen.

- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (7) Die Stadt Kelheim kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 6 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 7 Umquartierung

Die Stadt Kelheim kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Kelheim jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Kelheim kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen

verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,

6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,
7. der Benutzer gegen die Benutzungsregelungen des § 5 mutwillig oder grob fahrlässig verstößt und Dritte, z.B. Mitbewohner dadurch geschädigt (Körperverletzung, Eigentumsdelikte usw.) oder Sachen beschädigt werden.

§ 9 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Kelheim kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.

- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Stadt Kelheim nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Kelheim deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- (3) Die Stadt Kelheim kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Kelheim haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Kelheim kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer

1. den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 11 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 5 Abs. 6 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 13 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter: Khado Mohammad

TOP 4	Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (OGS)
Beschluss-Nr. 23	
<u>Vorberatungsergebnis:</u>	
Dafür: 11 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkünfungsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

Bisher wurde von den Obdachlosen für die Unterkunft in der Wittelsbacher Gasse 6 eine Benutzungsgebühr von 90,--€/Person/Monat und für die Unterkunft in der Rabenstraße 1 eine Benutzungsgebühr von 105,--€/Person/Monat erhoben.

Die Obdachlosen, die einer Arbeit nachgehen, bezahlen diese Benutzungsgebühr selbst. Bei Obdachlosen, die Arbeitslosengeld I oder II beziehen, bezahlt die Benutzungsgebühr das Jobcenter.

Mit der Neueröffnung der Obdachlosenunterkunft am Pflegerspitz (Container) wurde auch eine neue Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kelheim erlassen.

Gleichzeitig sollen die Benutzungsgebühren für diese Obdachlosenunterkünfte am Pflegerspitz angepasst werden. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, auch für diese Unterkünfte -gleichlautend wie bei der Rabenstraße 1- von 90,--€ auf 105,--€ anzuheben.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass eine neue Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim -OGS- erlassen wird.

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Der Stadtrat erlässt folgende nachstehende Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftssatzung -OGS).
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.



Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkünfungsgebührensatzung – OGS)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

SATZUNG:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Kelheim erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkünfungsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkünfungsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkünfungsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Schlafplätze) in der „Am Pflegerspitz 11 A“ betragen je Schlafplatz 105,- Euro monatlich. Die Schlafplätze in der „Rabenstraße 1“ betragen je Schlafplatz 105,- Euro monatlich.

Bei Unterbringung in einer städtischen oder einer von der Stadt angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 4 Nebenkosten

Bei den o. g. Schlafplätzen sind die Kosten für Strom, Heizung, allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch in den Gebühren nach § 3 enthalten.

Bei Einweisung in eine städtische oder eine von der Stadt angemieteten Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherigen Wohnungen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats

entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag/bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 7 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 20,-- Euro bei der Stadtkasse Kelheim in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautions sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 5	Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Parkregelung am Wöhrdplatz in den Wintermonaten
Beschluss-Nr. 24	
<u>Vorberatungsergebnis:</u>	
Dafür: 11 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Bis zum Jahre 2016 war die Parkplatzregelung am Wöhrdplatz so, dass man dort werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr nur mit Parkschein parken konnte, d.h., die Parkplätze waren während dieser Zeit kostenpflichtig. Diese Regelung wurde während der Wintermonate jeweils vom 1.11. bis zum Beginn der Schifffahrtssaison ausgesetzt. Während dieser Zeit durfte man dort dann werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr nur mit eingestellter Parkscheibe für die Dauer von 2 Stunden parken. Auf den Parkplätzen entlang der Mauer des Postamtes gilt eine Sonderregelung. Dort darf während des gesamten Jahres werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr nur mit eingestellter Parkscheibe für die Dauer von max. ½ Stunde geparkt werden.

Diese wechselnde Parkplatzregelung, also die Umstellung von der Parkscheinpflcht auf die Parkscheibenpflicht in der Zeit vom 1.11. bis zum Beginn der Schifffahrtssaison bzw. im Frühjahr dann wieder umgekehrt, hat in der Vergangenheit während der Umstellungsphase immer wieder zu erheblichen Problemen mit Falschparkern geführt. Außerdem musste der städt. Bauhof immer wieder die Verkehrsbeschilderung ändern, was auch entsprechende Kosten verursacht hat.

Mit Stadtratsbeschluss vom 21.12.2015 Nr. 142 hat der Stadtrat entschieden, dass die Umstellung der Parkregelung am Wöhrdplatz von der Parkscheinpflcht während den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten auf die Parkscheibenpflicht während den Wintermonaten (1.11. eines Jahres bis zum Beginn der Schifffahrtssaison) ab der Saison im Frühjahr 2016 entfallen sollte.

Auf Grund eines Antrages der Freien Wähler- Stadtratsfraktion, die Parkplätze auf dem Wöhrdplatz in der Wintersaison vom 1.11. bis zum 28.2. gebührenfrei -wie schon früher möglich- zu stellen, wurde die Angelegenheit erneut im WTK-Ausschuss behandelt.

Mit Beschluss Nr. 8 vom 19.03.2019 empfahl der Ausschuss dem Stadtrat, den Stadtratsbeschluss vom 21.12.2015 Nr. 142 aufrechtzuerhalten und keine Änderung der Parkplatzregelung am Wöhrdplatz während den Wintermonaten, also vom 1.11. bis zum Beginn der jeweiligen Schifffahrtssaison vorzunehmen.

Der gleiche Antrag wurde dann in der darauffolgenden Stadtratssitzung vom 25.03.2019 mit der Empfehlung des vorgenannten WTK-Beschlusses zur Beratung und Abstimmung gestellt. Der Vorschlag des WTK wurde dann vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 197 abgelehnt. Das bedeutete, dass während den Wintermonaten jeweils wieder auf kostenfreies Parken, werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr nur mit eingestellter Parkscheibe für die Dauer von 2 Stunden geparkt werden darf. Dies wurde mit den notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger wies in der Stadtratssitzung vom 30.11.2020 unter Punkt „Verschiedenes“ darauf hin, dass es gerade jetzt in der Vorweihnachtszeit aber auch hinsichtlich den Einbußen für den Einzelhandel wegen der Corona-Pandemie Sinn machen würde, wenn die am Wöhrdplatz gültige Parkregelung -kostenfrei, aber mit eingestellter Parkscheibe für die Dauer von 2 Stunden- geändert bzw. aufgehoben werden würde. Damit könnten sowohl Kunden, aber auch die Beschäftigten, der in der Innenstadt ansässigen Geschäfte, zentrumsnah ohne jeglichen Zeitdruck parken. Außerdem ist der Parkplatz bei Dunkelheit bestens ausgeleuchtet, was vor allem den Frauen mehr Sicherheit gibt, wenn sie nach Arbeitsende zu ihren Fahrzeugen gehen müssen.

Nachdem der Stadtrat signalisiert hat, dass er mit dieser Vorgehensweise einverstanden ist, wurde bereits am 02.12.2020 die dafür notwendige verkehrsrechtliche Anordnung erlassen und diese vom städt. Bauhof umgesetzt.

Da laut Beschlusslage derzeit noch die Parkscheibenpflicht am Wöhrdplatz gilt, schlägt die Verwaltung vor, dies mit Beschluss des Hauptausschusses wie folgt zu ändern:

Beschluss:

Der Beschluss des WTK-Ausschusses vom 19.03.2020 Nr. 8 sowie der Stadtratsbeschluss vom 25.03.2019 Nr. 197 wird aufgehoben. In den Wintermonaten, also jeweils vom 1.11. eines Jahres bis zum Beginn der jeweiligen Schifffahrtssaison wird sowohl die Parkscheinplicht als auch die Parkscheibenpflicht am Wöhrdplatz aufgehoben. Während dieser Zeit darf dort ohne Entrichtung einer Parkgebühr, zeitlich unbegrenzt und ohne Verwendung einer Parkscheibe geparkt werden.

Die Kurzzeit-Parkregelung unmittelbar an der Mauer des Postamtes von ½ Stunde bleibt von dieser Regelung unberührt.

TOP 6 Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) ; Antrag über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Beschluss-Nr. 25

Vorberatungsergebnis:
Dafür: 7 Dagegen: 2

Abstimmungsvermerke:

Der Hauptausschuss der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 6 mit 7 : 2 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Dritte Bürgermeisterin Frischeisen die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag vor, der die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen zum Gegenstand hat.

Der Antragsteller plant den Bau eines Räder- und Reifenservice und eine Portalwaschanlage mit SB-Waschboxen im neuen Gewerbegebiet Heidäcker.

Er begründet seinen Antrag mit der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Autowaschanlagen in den umliegenden Gemeinden, in denen das Autowaschen an Sonn- und Feiertagen erlaubt ist.

Im Antrag ist beschrieben, dass an Sonntagen die Nachfrage an Autowäschen am Größten ist und einen Großteil des Umsatzes ausmacht, weiter könnten laut Antragsteller, die umliegenden Firmen durch den höheren Publikumsverkehr einen positiven Nutzen von der Zulassung haben.

Der Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) sagt, an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Im Abs. 3 ermächtigt der Gesetzgeber jedoch die Gemeinden, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen erlaubt, ausgenommen hiervon sind die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag. Weiter darf der Betrieb nicht vor 12.00 Uhr beginnen.

Eine derartige Rechtsverordnung zum Betrieb der Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen, gibt es derzeit in der Gemeinde Ihrlerstein, in der Stadt Mainburg, in der Stadt Riedenburg und im Markt Bad Abbach, diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

Momentan werden ca. 7 Autowaschanlagen im Stadtgebiet betrieben, welche von einer Zulassung profitieren würden.

Ähnliche Anträge zur Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen, wurden in der Vergangenheit mit den Beschlüssen Nr. 26 vom 27.04.2009 und Nr. 138 vom 29.09.2014 vom Stadtrat abgelehnt.

Die Ablehnungen wurden damit begründet, dass der Großteil der Autowaschanlagen in Kelheim in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung betrieben werden, daher wird die Wahrung der Sonntagsruhe als zwingend erforderlich angesehen.

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Zur Wahrung der Sonntagsruhe und zum Schutz der umliegenden Bevölkerung, soll der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertage nicht zugelassen werden.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 7	Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim; Ergänzungen/Änderungen
	Beschluss-Nr. 26
	<u>Vorberatungsergebnis:</u> Dafür: 9 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Aufgrund der Neuanschaffung bzw. dem Erhalt von drei neuen Fahrzeugen im Bestand der Feuerwehr Kelheim-Stadt, war die Berechnung von neuen Pauschalsätzen notwendig.

Neu berechnet wurde dabei der Kommandowagen, die Drehleiter und das Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz.

Beim Kommandowagen ergaben sich keine neuen Werte in der Berechnung, die Drehleiter wurde unter den Punkten 1.7 und 2.7 abgeändert.

Das Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz, ersetzt das Löschgruppenfahrzeug 16 mit Tragkraftspritze unter den Punkten 1.10 und 2.10.

Es wird deshalb die nachstehende Änderung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), jeweils in den gültigen Fassungen, folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim vom 21.12.2020:

Stadt Kelheim



Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Kelheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Kelheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt und der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die

für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2018 außer Kraft.

Kelheim, den TT.MM.2020
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 5) und den Personalkosten (Nrn. 6 – 7) zusammen. Die folgenden Beträge gelten für den Aufwendungsersatz und die Gebühr.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Nutzungsdauer Jahre	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
1.1 Kommandowagen KdoW	15	3,00 €
1.2 Mehrzweckfahrzeug MZF	15	4,00 €
1.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15	3,00 €
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25	4,00 €
1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	25	3,00 €
1.6 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 – TLF 48/70	25	5,00 €
1.7 Drehleiter DLA (K) 23/12	20	12,00 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25	6,00 €
1.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25	8,00 €
1.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	25	6,00 €
1.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	2,00 €
1.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	20	3,00 €
1.13 Rüstwagen RW 2	25	5,00 €
1.14 Vorausrüstwagen VRW	20	4,00 €
1.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW	25	2,00 €
1.16 Wechselladerfahrzeug WLF	25	6,00 €
1.17 Schlauchwagen SW 2000	25	3,00 €
1.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W	25	4,00 €
1.19 Mehrzweckboot MZB	20	2,00 €
1.20 Aluboot FASTER 440 BR	15	2,00 €
1.21 Schlauchboot Bombard Explorer	15	1,00 €

1.22 Hartschalenboot Dory 13	15	1,00 €
1.23 Schlauchboot Bombard C5	15	1,00 €
1.24 Verkehrssicherungsanhänger VSA	25	1,00 €
1.25 Tragkraftspritzenanhänger TSA	20	1,00 €
1.26 Kohlensäureanhänger CO²-Anhänger	20	1,00 €
1.27 Lichtmastanhänger Polyma	20	1,00 €
1.28 Schaum-/Wasserwerfer SWW	20	0,50 €
1.29 Schlauchanhänger SA	15	0,50 €
1.30 Ölwehranhänger MOP-MATIC	25	1,00 €
1.31 Pulverlöschanhänger P 250	25	1,00 €
1.32 Ölschadenanhänger ÖSA	25	1,00 €
1.33 Pumpe Pracht/Hannibal	15	0,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
2.1 Kommandowagen KdoW	35,00 €
2.2 Mehrzweckfahrzeug MZF	44,00 €
2.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	28,00 €
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	67,00 €
2.5 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	45,00 €

2.6 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 – TLF 48/70	73,00 €
2.7 Drehleiter DLA (K) 23/12	173,00 €
2.8 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	99,00 €
2.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	128,00 €
2.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	81,00 €
2.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25,00 €
2.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	47,00 €
2.13 Rüstwagen RW 2	74,00 €
2.14 Vorausrüstwagen VRW	58,00 €
2.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW	21,00 €
2.16 Wechselladerfahrzeug WLF	51,00 €
2.17 Schlauchwagen SW 2000	40,00 €
2.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W	62,00 €
2.19 Mehrzweckboot MZB	27,00 €
2.20 Aluboot Faster 440 BR	21,00 €
2.21 Schlauchboot Bombard Explorer	15,00 €
2.22 Hartschalenboot Dory 13	14,00 €
2.23 Schlauchboot Bombard C5	11,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Arbeitsstunden berechnet für	10 % Eigenbeteiligung der Gemeinde
3.1 Stromerzeuger	30,00 €
3.2 Tauchpumpe	27,00 €
3.3 Wassersauger	14,00 €
3.4 Powermoon	17,00 €
3.5 Motorsäge	13,00 €
3.6 Tragkraftspritze	45,00 €
3.7 Rückenspritze	8,00 €
3.8 sonstige Pumpe	30,00 €
3.9 Hochleistungslüfter	27,00 €
3.10 Verkehrssicherungsanhänger VSA	20,00 €
3.11 Tragkraftspritzenanhänger TSA	13,00 €
3.12 Kohlensäureanhänger CO²-Anhänger	49,00 €
3.13 Lichtmastanhänger Polyma	36,00 €
3.14 Schaum-/Wasserwerfer SWW	26,00 €
3.15 Schlauchanhänger SA	21,00 €
3.16 Ölwehranhänger MOP-MATIC	71,00 €
3.17 Pulverlöschanhänger P 250	63,00 €
3.18 Ölschadenanhänger ÖSA	48,00 €
3.19 Pumpe Pracht/Hannibal	31,00 €
3.20 AB Mulde klein	35,00 €
3.21 AB Mulde groß	41,00 €
3.22 AB Mulde Kran	112,00 €
3.23 AB Einsatzleitung	58,00 €

3.24 AB Hochwasser	105,00 €
3.25 AB Sozial	52,00 €
3.26 Teleskopstapler	64,00 €
3.27 Anbaukehrbesen	23,00 €
3.28 Dunggabel	13,00 €
3.29 Greifschaufel	24,00 €
3.30 Gabelstapler	27,00 €
3.31 umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Maske	29,00 €
3.32 Tauchgerät inkl. Maske	42,00 €
3.33 Druckschlauch B/C/D	1,00 €/pro Tag
3.34 Saugschlauch	3,00 €/pro Tag
3.35 Armaturen	4,00 €/pro Tag
3.36 Türöffnungswerkzeug	14,00 €
3.37 Steck-/Schiebeleiter	16,00 €/pro Tag
3.38 Absturzsicherungssatz	21,00 €
3.39 Feuerwehr-/Mehrzweckleine	1,00 €/pro Tag
3.40 Überlebensanzug	26,00 €
3.41 Chemikalienschutzanzug	50,00 €
3.42 Kabeltrommel	4,00 €
3.43 Sandsack	0,50 €/pro Tag
3.44 Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	5,00 €

4. Gebühren für Geräteüberlassung

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen worden sind, jeweils die in Nr. 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

5. Material und Sachkosten

Material- und Sachaufwand wird nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Leistung berechnet für

6.1.1 den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	25,00 €
--	---------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

6.2 Sicherheitswachen

Leistung berechnet für

die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende folgender Stundensatz berechnet	16,40 €
---	---------

Für die Anfahrt und die Rückfahrt zur Sicherheitswache wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz wird fortlaufend angepasst. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz“.

7. Gebühren für Arbeitsleistungen der Schlauch-/Atemschutzgerätewerkstatt

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Arbeitsleistung berechnet für

7.1 Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	8,00 €
7.2 sonstige Tätigkeiten der Schlauchwerkstatt je Stunde	34,00 €
7.3 Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	24,00 €
7.4 Reinigen und Prüfen eines Tauchgerätes	24,00 €

7.5 Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	13,00 €
7.6 Reinigen und Prüfen einer Tauchmaske	13,00 €
7.7 Füllen einer Pressluftflasche	4,00 €
7.8 sonstige Tätigkeiten der Atemschutzgerätewerkstatt je Stunde	34,00 €

Verschiedenes öffentliche Sitzung:

Der Sprecher der Stadtratsfraktion der Freien Wähler, Stadtrat Ludwig Birkl wies auf ein Schreiben von Herrn Sebastian Böhm an den Stadtrat hin, in dem er auf verschiedene Problembereiche für Radfahrer hinweist (z.B. auf den Kreisverkehrsplatz bei Mc Donald usw. Stadtrat Ludwig Birkl wollte wissen, ob dieses Schreiben beantwortet wird. Erster Bürgermeister Christian Schweiger sagte zu, dass er das Schreiben von Herrn Böhm als Erster Bürgermeister beantworten wird.

Die Sprecherin der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Stadträtin Christiane Lettow-Berger teilte zu dem Schreiben von Herrn Böhm mit, dass man die Vorschläge aufnehmen und bei einem „Runden Tisch“ bearbeiten sollte. Deshalb sollte ein „Runder Tisch“ ins Leben gerufen werden, bei dem man verschiedene Projekte realisieren könnte.

Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen teilte mit, dass sie gemeinsam mit mehreren Damen in der Stadt unterwegs war und man festgestellt hat, dass in der Innenstadt keine öffentlichen Toiletten vorhanden sind. Die Möglichkeiten mit der sog. „Freundlichen Toilette“ sind derzeit auf Grund der Corona bedingten Schließungen der Gaststätten und Restaurants nicht gegeben. Sie stellt deshalb den Antrag, dass Möglichkeiten für öffentliche Toiletten (z.B. am Donautor) geschaffen werden. Die derzeitige Problematik mit den öffentlichen Toiletten wurde sowohl von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger als auch von Fachbereichsleiter Georg Sinzenhauser erläutert. Um das Auffinden der sonstigen öffentlichen Toiletten wie z.B. beim Zeltdach am Niederdörfel usw. zu erleichtern wurde zugesichert, dass an der Rathaustüre ein entsprechender Hinweis angebracht wird.

Stadträtin Maria Meixner fragte nach, ob Bewerbungen für die ausgeschriebene Stelle des Bauhofleiters eingegangen sind und ob der Personalausschuss des Stadtrates über die Einstellung entscheidet. Erster Bürgermeister Christian Schweiger teilte dazu mit, dass Bewerbungen eingegangen sind, über die Einstellung entscheidet allerdings er als Erster Bürgermeister.

Stadträtin Adriane Pollmann wies darauf hin, dass von drei Parteien ein gemeinsamer Antrag für die Erstellung einer neuen Plakatier-Verordnung gestellt wurde und wie der Sachstand dazu ist. Sowohl von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger als auch von Fachbereichsleiter Georg Sinzenhauser wurde darauf hingewiesen, dass man zuerst die Vorstellungen der einzelnen Parteien hinsichtlich Größe der Plakatafeln, Aufteilung der Flächen auf die einzelnen Parteien (z.B. ob alle Parteien die gleiche Fläche ohne Berücksichtigung der Größe der Parteien zur Verfügung gestellt bekommen sollen usw.) wissen muss.

Die Sprecherin der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Stadträtin Christiane Lettow-Berger, merkte dazu an, dass der Antrag für eine solche Plakatier-Verordnung allen Parteien und Gruppierungen bekannt gegeben werden sollte, damit man diesen dann auch gemeinsam besprechen kann.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 20:35 Uhr die 3. Sitzung des Hauptausschusses.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Sinzenhauser
Protokollführung